

Dieses Gutachten wurde ausschließlich für Rechtsanwalt Dr. Malte Köster in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG erstellt. Eine unentgeltliche Zurverfügungstellung des Gutachtens darf ausschließlich über die Internet-Seiten der WILLMERKÖSTER, Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Partnerschaft und ausschließlich in unveränderter Form erfolgen. Unabhängig davon stehen Dritten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gutachten keine Ansprüche gegen uns zu. Insbesondere begründet dieses Gutachten kein Beratungsverhältnis, weder entgeltlich noch pro-bono, zu Dritten.

## Aktennotiz

**An:** Rechtsanwalt Dr. Malte Köster als Insolvenzverwalter über das Vermögen der CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG, Drochtersen

**Von:** CMS Hasche Sigle, Köln

**Sache:** Insolvenzverfahren über das Vermögen der CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG, Drochtersen

**Betreff:** Insolvenzzrechtlicher Rang der Ansprüche von Genossen

**Datum:** 3. Juli 2024

---

### I. Von diesem Sachverhalt gehen wir aus:

Am 1. Mai 2024 eröffnete das Amtsgericht Stade (Az.: 73 IN 8/24) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Tostedt unter GnR 100021 eingetragenen CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG, Nindorfer Deichfeld 9, 21706 Drochtersen ("**Schuldnerin**"). Viele Genossen, also Mitglieder der Schuldnerin im Sinne des § 4 GenG, haben Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet: überwiegend angebliche Ansprüche auf Rückgewähr ihrer Einlagen und teilweise angebliche Schadensersatzansprüche mit der Begründung, sie seien durch Täuschungen des Vorstands zum Beitritt zur Schuldnerin veranlasst worden. Auf einen anderen Rechtsgrund gestützte Ansprüche haben Genossen bislang nicht angemeldet, insbesondere keine angeblichen Darlehensrückzahlungsansprüche.

Sie haben uns gebeten zu prüfen, (1.) unter welchen verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten Ansprüche der Genossen gegen die Schuldnerin in Betracht kommen und (2.) ob

die Ansprüche der Genossen gegen die Schuldnerin einfache, nachrangige oder überhaupt keine Insolvenzforderungen im Sinne der §§ 38 ff. InsO sind. Diese Fragen beantworten wir so:

## **II. Einlagenrückgewähransprüche der Genossen sind keine Insolvenzforderungen**

Anders als in vergleichbaren aus der Presse bekannten Insolvenzverfahren sind im vorliegenden Fall die Verbraucher keine bloßen Anleger, sondern Genossen und damit "echte" Gesellschafter der Schuldnerin. Daher sind Ansprüche der Genossen gegen die Schuldnerin auf Rückgewähr ihrer Einlagen weder einfache Insolvenzforderungen im Sinne des § 38 InsO noch nachrangige Insolvenzforderungen im Sinne des § 39 InsO. Solche Ansprüche sind überhaupt keine Insolvenzforderungen. Das gilt auch für vor Insolvenzeröffnung ausgeschiedene Genossen und beruht auf diesen Überlegungen (hierzu und zum Folgenden BGH, Urt. v. 28.01.2020 – II ZR 10/19, NZI 2020, 371, 372 ff.; BGH, Urt. v. 21.03.2013 – III ZR 260/11, NJW 2013, 1434, 1436; LG München I, Urt. v. 23.11.2022 – 29 O 7754/21, NZI 2023, 116 f.):

Die Insolvenzordnung unterscheidet zwischen Massegläubigern (§§ 53 ff. InsO), aussonderungsberechtigten Gläubigern (§ 47 InsO), absonderungsberechtigten Gläubigern (§§ 49 ff. InsO) und Insolvenzgläubigern nach § 38 und § 39 InsO. Demgegenüber nehmen Anteilseigner der Schuldnerin, also Gesellschafter, Aktionäre und Genossen, eine Zwischenstellung ein. Sie sind Residualberechtigte und nehmen nur an einer Überschussverteilung nach § 199 Satz 2 InsO teil. Insbesondere können sie in der Insolvenz nicht ihre Einlagen zurückfordern, weil sie ansonsten den Gläubigern ihre Haftungsmasse wegnähmen. Daher kann nach § 90 GenG nur das nach Befriedigung aller, auch der nachrangigen Gläubiger verbleibende Vermögen an die Genossen verteilt werden. Möglich ist das nur, wenn bei der Verteilung der Insolvenzmasse an die einfachen und nachrangigen Insolvenzgläubiger ein Überschuss verbleibt; dieser Überschuss steht den Genossen zu (§ 199 Satz 2 InsO).

## **III. Schadensersatzansprüche der Genossen sind keine Insolvenzforderungen**

Einige Genossen stützen ihre zur Tabelle angemeldeten Ansprüche darauf, dass die Schuldnerin ihnen Schadensersatz gewähren müsse, weil ihr Vorstand sie durch Täuschung zum Beitritt zur Schuldnerin veranlasst habe. Auch hierauf gestützte Schadensersatzansprüche der Genossen gegen die Schuldnerin sind nach gefestigter Rechtsprechung weder einfache Insolvenzforderungen im Sinne des § 38 InsO noch nachrangige Insolvenzforderungen im Sinne des § 39 InsO. Auch sie sind überhaupt keine Insolvenzforderungen, sondern können nur aus einem Überschuss nach § 199 Satz 2 InsO befriedigt wer-

den. Denn sie sind der Sache nach auf eine Rückzahlung der Einlagen gerichtet, so dass es widersprüchlich wäre, sie mit den Forderungen der außenstehenden Gläubiger gleichzustellen, weil man so deren Haftungsmasse verkürzte (LG Heidelberg, Urt. v. 02.02.2023 – 7 S 1/22, NZI 2023, 390, 393; LG Stuttgart, Urt. v. 21.12.2023 – 27 O 153/23, NZI 2024, 332, 333 f. [Berufung anhängig: OLG Stuttgart, Az.: 2 U 7/24]; ebenso zu den Aktionären einer Aktiengesellschaft LG München I, Urt. v. 23.11.2022 – 29 O 7754/21, NZI 2023, 116 f. [Berufung anhängig: OLG München, Az.: 5 U 7318/22]).

Damit steht fest, dass Schadensersatzansprüche der Genossen, denen Täuschungen im Zusammenhang mit ihrem Beitritt zur Schuldnerin zugrunde liegen sollen, keine Insolvenzforderungen sind. Das gilt auch für Genossen, die vor Insolvenzeröffnung aus der Schuldnerin ausschieden, weil sie genauso behandelt werden wie die Personen, die im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung Genossen waren (vgl. BGH, Urt. v. 28.01.2020 – II ZR 10/19, NZI 2020, 371, 372 ff.).

#### **IV. Ergebnis: Kein Genosse kann Insolvenzforderungen anmelden**

Kein Genosse kann Einlagenrückgewähr- oder auf eine Aufklärungspflichtverletzung gestützte Schadensersatzansprüche zur Insolvenztabelle anmelden. Melden Genossen trotzdem solche Forderungen an, darf die Forderungsanmeldung nicht zurückgewiesen werden. Vielmehr muss die Forderung in die Insolvenztabelle eingetragen und vom Verwalter mit der Begründung bestritten werden, dass der angemeldete Anspruch keine Insolvenzforderung sei. Denn ein "Zurückweisungsrecht" hat der Verwalter in einem solchen Fall nicht, weil ansonsten das Verfahren der Forderungsprüfung (§§ 174 ff. InsO), insbesondere das vom Gesetz vorgesehene Klageverfahren (§§ 180 ff. InsO), unterlaufen würde (BGH, Teilurt. v. 26.01.2017 – IX ZR 315/14, NJW 2017, 1752, 1754; LG Waldshut-Tiengen, Beschl. v. 26.01.2005 – 1 T 172/03, NZI 2005, 396, 397; Preuß, in: Jaeger, InsO, 2. Aufl., 2022, § 175 InsO, Rn. 17 f.; Voigt-Salus, in: Pape/Reichelt/Schultz/Voigt-Salus, Insolvenzrecht, 3. Aufl., 2022, § 27, Rn. 14; Sinz, in: Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl., 2019, § 175, Rn. 10 f.; Riedel, in: MüKo-InsO, 4. Aufl., 2019, § 174, Rn. 39; ders., in: Bork/Hölzle, Handbuch Insolvenzrecht, 3. Aufl., 2024, Kap. 11, Rn. 87; Depré, in: HK-InsO, 11. Aufl., 2023, § 175, Rn. 4).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dr. Felix Fuchs  
Rechtsanwalt